

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Erfurter Stadtrat
Herrn Kanngießer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 2345/14 - Zunehmende Beseitigung von Begleitgrün und Spontanvegetation Journal-Nr.:
im öffentlichen Raum; Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Sehr geehrter Herr Kanngießer,

Erfurt,

auf Ihre Anfrage möchte ich Ihnen wie folgt antworten.

Die Beseitigung der Spontanvegetation auf den Verkehrsflächen ist ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Infrastruktur. Insbesondere auf gepflasterten Flächen führt die Spontanvegetation bei ungehemmtem Wachstum zu einer Störung des Pflasterverbundes und letztlich zu einer Zerstörung der Wege.

Die Verkehrsfläche wird - unabhängig davon, ob sie befestigt ist oder nicht - durch sich darauf befindenden Grünbewuchs verändert. Somit sind Kommunen (oder bei Übertragung der Reinigungspflichten die Anlieger) verpflichtet, das Unkraut bzw. den Wildwuchs vom Gehweg oder von Fahrbahnen zu entfernen (s. a. VGH München, U. v. 4.4.2007). Dies ist, neben den anderen Überlegungen, der Hauptgrund, warum auf die Grünbewuchsbeseitigung im Rahmen der Straßenreinigung nicht verzichtet werden kann.

Die von Ihnen empfohlene Unterscheidung dessen, was störendes oder nicht störendes Begleitgrün/Spontanvegetation ist, wird immer sehr subjektiv geprägt sein. Das wäre damit auch in der Ausführung der Straßenreinigung nicht zu kontrollieren. Ferner ist bei der Pflege von Straßenbegleitgrün auch die Verkehrssicherungspflicht sicher zu stellen. Zugewachsene Leiteinrichtungen sind z. B. nicht zulässig.

1. Wie lautet der gegenwärtige Arbeitsauftrag der Stadt an die Stadtwirtschaft und das Garten- und Friedhofsamt im Umgang mit Begleitgrün und Spontanvegetation?

Im Auftrag an die Stadtwirtschaft zur Straßenreinigung ist die Beseitigung von Grünbewuchs enthalten. Auch das Garten- und Friedhofsamt hat in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der Erfüllung der Anliegerpflichten bzw. des Vollzuges der Straßenreinigungssatzung (StrReiEF) den Bewuchs zu entfernen.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

2. Auf welcher Grundlage (Verwaltungshandeln und/oder Gremienentscheidung) ist er formuliert worden?

Rechtsgrundlage des Auftrages zur Straßenreinigung bilden das Thüringer Straßengesetz § 49 und die darauf basierende Straßenreinigungssatzung (StrReiEF). Damit besteht die Pflicht zur Straßenreinigung und damit zur Grünbewuchsbeseitigung. Soweit nicht durch die Landeshauptstadt selbst die Reinigung gegen Gebühr erfolgt, besteht die Verpflichtung der anliegenden und erschlossenen Grundstückseigentümer durch Übertragung der Reinigungspflichten gemäß § 3 StrReiEF.

Gemäß 4 Abs. 3 StrReiEF wird der Umfang der Reinigung im Hinblick auf die Beseitigung von Wildwuchs konkretisiert. Für die in der Anlage (a) zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen übernimmt die Stadtwirtschaft im Auftrag der Stadt die Reinigung entsprechend der Reinigungsklasse. Darüber hinaus erfolgt durch die Stadtwirtschaft im Auftrag der Stadt die Reinigung auf Parkplätzen, Brücken und Unterführungen (Fußgängertunnel) sowie auf Fahrbahn- und Gehwegabschnitten, wo keine Anlieger greifbar sind. Die Stadtwirtschaft Erfurt wird auf der Basis eines Durchführungsvertrages mit der Straßenreinigung beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein